

EINWOHNERGEMEINDE BETTLACH  
 \*\*\*\*\*

Bauvorschriften zum Teilbebauungsplan  
 für das  
 Gebiet der Grundstücke Nr. 52 und 59.

Art. 1

Die Bauvorschriften gelten für die im Teilbebauungsplan bezeichneten Muttergrundstücke, Grundbuch Nr. 52 und 59.

Art. 2

Im bezeichneten Gebiet sind nur Wohnbauten und nichtstörende Gewerbe- und Atelierbetriebe zulässig. Die Gebäudehöhe wird auf drei Geschosse beschränkt.

Art. 3

Höhere als im Teilbebauungsplan vorgesehene Bauten dürfen nur auf Grund eines speziellen Bebauungsplanes erstellt werden.

Art. 4

Werden niedrigere Bauten, als im Bebauungsplan vorgesehen sind, erstellt, so sind gleichwohl die Abstände nach Art. 5 hienach einzuhalten.

Art. 5

Die Gebäudeabstände stellen die Summe der Grenzabstände dar. Der minimale Grenzabstand muss 4 Meter betragen. Ist eine Fassade länger als 12 Meter, so ist der minimale Grenzabstand senkrecht zur Grenze gemessen um  $\frac{1}{2}$  der Mehrlänge zu vergrössern. Der Grenzabstand braucht aber nicht mehr als 11 Meter zu betragen.

Art. 6

Für eingeschossige Garagen und Abstellräume als An- und Nebenbauten im Sinne von § 19 des kantonalen Normalbaureglementes hat der nachbarliche Grenzabstand mindestens 2 Meter zu betragen.

Art. 7

Im gesamten Gebiet des Teilbebauungsplanes ist auf Privatboden Platz frei zu halten für die Erstellung von Autoparkplätzen und Garagen.

Art. 8

Die/Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes vom 28. Oktober 1959 sind, soweit sie durch obige Bauvorschriften nicht ersetzt werden, sinngemäss auf das Gebiet des Teilbebauungsplanes anzuwenden.

Genehmigt vom Gemeinderat den 11. April 1961.

Der Ammann:



Der Gemeindegemeinschreiber:



EINWOHNERGEMEINDE BETTLACH  
\*\*\*\*\*

Bauvorschriften zum Teilbebauungsplan  
für das

*Planungsstelle*

Gebiet der Grundstücke Nr. 52 und 59.  
und das übrige Gebiet gemäss Teilbebauungsplan v. 8. 8. 61.

Art. 1

Die Bauvorschriften gelten für die im Teilbebauungsplan bezeichneten Muttergrundstücke, Grundbuch Nr. 52 und 59, sowie für das übrige nach Teilbebauungsplan abgrenzte Gebiet.

Art. 2

Im bezeichneten Gebiet sind nur Wohnbauten und nichtstörende Gewerbe- und Atelierbetriebe zulässig. Die Gebäudehöhe wird auf drei Geschosse beschränkt.

Art. 3

Höhere als im Teilbebauungsplan vorgesehene Bauten dürfen nur auf Grund eines speziellen Bebauungsplanes erstellt werden.

Art. 4

Werden niedrigere Bauten, als im Bebauungsplan vorgesehen sind, erstellt, so sind gleichwohl die Abstände nach Art. 5 hienach einzuhalten.

Art. 5

Die Gebäudeabstände stellen die Summe der Grenzabstände dar. Der minimale Grenzabstand muss 4 Meter betragen. Ist eine Fassade länger als 12 Meter, so ist der minimale Grenzabstand senkrecht zur Grenze gemessen um  $\frac{1}{2}$  der Mehrlänge zu vergrössern. Der Grenzabstand braucht aber nicht mehr als 11 Meter zu betragen.

Art. 6

Für eingeschossige Garagen und Abstellräume als An- und Nebenbauten im Sinne von § 19 des kantonalen Normalbaureglementes hat der nachbarliche Grenzabstand mindestens 2 Meter zu betragen.

Art. 7

Im gesamten Gebiet des Teilbebauungsplanes ist auf Privatboden Platz frei zu halten für die Erstellung von Autoparkplätzen und Garagen.

Art. 8

übrigen  
Die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes vom 28. Oktober 1959 sind, soweit sie durch obige Bauvorschriften nicht ersetzt werden, sinngemäss auf das Gebiet des Teilbebauungsplanes anzuwenden.

Genehmigt vom Gemeinderat den 8. August 1961.

Der Ammann:

Der Gemeindevorsteher:



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Vom Regierungsrat durch heutigen  
Beschluss Nr. 1764 genehmigt:  
Solothurn, den 19. Sept 1961

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

